

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit dem In-Kraft-Treten der BioStoffVO am 27.01.1999 und der Realisierung von Schutzmaßnahmen des Gentechnik Gesetzes musste die Universität die arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen und erforderlichen betriebsbedingten Impfungen für die Mitarbeiter erheblich erweitern.

- Dazu gehören zum einen Pflichtuntersuchungen, denen sich Beschäftigte lt. BioStoffVO unterziehen müssen und sog. Angebotsuntersuchungen, welche der Arbeitgeber den Beschäftigten anbietet. Biologische Arbeitsstoffe und Tätigkeiten, bei denen Pflichtuntersuchungen durchzuführen sind, werden im Anhang IV der BioStoffVO aufgeführt.

- Ein weiteres Element der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist das Angebot von Impfungen gegen Mikroorganismen, gegen die ein wirksamer Impfschutz verfügbar ist.

- Des weiteren zählen Vorsorgeuntersuchungen für Aufenthalte in extremen Klimazonen sowie die dabei oft erforderlichen Impfungen dazu.

Um den Kostenrahmen für Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen überschaubar zu gestalten, ist es erforderlich, für die Universität eine einheitliche Regelung zu treffen.

Dazu wurden vom Arbeitsschutzausschuss (ASA) folgende Verfahren festgelegt.

1. Mitarbeiter können sich bei der Betriebsärztin für eine Impfung oder Vorsorgeuntersuchung anmelden.
2. Diese klärt über die Sicherheitsingenieurin mit dem Vorgesetzten des Mitarbeiters, ob eine dienstliche Notwendigkeit für die beantragte arbeitsmedizinische Vorsorge vorliegt (kurze schriftliche Stellungnahme des Vorgesetzten).
3. Wird die dienstliche Notwendigkeit festgestellt, wird die Betriebsärztin unterrichtet und die Vorsorgemaßnahme/Impfung kann erfolgen.

Die Kosten für dienstlich notwendige Vorsorgemaßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen.

Für Forschungsaufträge mit Forschungsaufenthalt im Ausland sind die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen von der jeweiligen Org.Einheit / Institut / Fakultät zu tragen.

Ähnlich verhält es sich bei sog. Drittmittelprojekten. Erforderliche Kosten für die arbeitsmedizinische Vor- u. Nachsorge sowie für notwendige Arbeitsschutzkleidungen sollten hier schon als Posten in die Drittmittelkalkulation einfließen und werden dann vom Drittmittelgeber finanziert.

Hiermit bitte ich Sie, alle Institutsleiter und Leiter der Arbeitsgruppen über diese Verfahrensweise zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

gez. Walter